

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Verträge Lieferungen oder Leistungen (im folgenden Lieferungen) gelten die hier aufgeführten Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, wenn der Lieferant oder Leistende (im folgenden Lieferer) Ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
3. Der Veranstaltungsvertrag (Mietvertrag/Auftragsbestätigung) wird vom Vermieter in einfacher Form ausgestellt. Das Original erhält der Vermieter:
top|ten music & more – Daniel Klöpfer – Inselweg 28 – 32832 Augustdorf
Eine Kopie der Bestellung (Mietvertrag/Auftragsbestätigung) erhält der Mieter.
4. Zum Be- und Entladen, Auf- und Abbau stellt der Mieter geeignetes Hilfspersonal zur Verfügung. Dauer und Anzahl der Helfer richten sich nach dem Umfang des Auftrages.

II. Aufträge aus dem Bereich „Attraktionswelt“

5. Für Aufträge aus dem Bereich „Attraktionswelt“ gilt: Wir benötigen eine ebene, saubere Fläche, z.B. Gras oder Teer (kein Schotter, Tartan, rote Asche etc.) mit direkter Zufahrt für einen Transporter mit Anhänger mit einer Durchfahrthöhe bis 3,80m Höhe. Ggf. muss eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden, z.B. bei Fußgängerzonen, Waldwegen oder Landschaftsschutzgebieten. Bei Aktionen mit Betreuung stellt der Mieter für unsere Fahrzeuge kostenlose Parkmöglichkeiten am Veranstaltungsort zur Verfügung.
6. Der Mieter trägt die Kosten für Wartezeiten die dem Vermieter durch fehlendes Hilfspersonal oder mangelnde Platzverhältnisse entstehen. Beim Einsatz elektrisch betriebener Spielgeräte sind die erforderlichen Stromanschlüsse bereitzustellen. Anschlusskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
7. Alle vom Vermieter beaufsichtigten Aktionen sind haftpflichtversichert. Unserem Personal werden pro Veranstaltungstag (6 Stunden) 30 Minuten Pause gewährt. Bei längeren Einsätzen werden die Pausenzeiten entsprechend verlängert. In den Pausen sind die gemieteten Geräte nicht benutzbar. Wenn der Veranstalter (Mieter) zu diesen Zeiten eigenes Personal einsetzt, übergehen alle Pflichten, insbesondere die Haftpflicht an den Veranstalter (Mieter).
8. Unser Personal erhält auf der Veranstaltung Getränke und Verpflegung im üblichen Rahmen.
9. Die Beschaffung von eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Anmeldungen z.B. GEMA o.ä. für den Betrieb der Geräte oder die Durchführung der Aktion liegt organisatorisch und kostenmäßig im Verantwortungsbereich des Mieters. Der Mieter stellt für alle Veranstaltungen einen Erste Hilfe Ersthelfer inkl. Erste - Hilfe Material in ausreichender Menge (z.B. einen kleinen Verbandkasten nach DIN Norm) zur Verfügung.

III. Aufträge aus dem Bereich „Discowelt“

10. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich eventuell anfallende Vergnügungssteuern, und/oder, GEMA-Gebühren (auch für die eingesetzten und überspielten oder digitalen Tonträger) in voller Höhe zu übernehmen
11. Mitarbeiter von top|ten music & more haben freien Eintritt bzw. freie Kost und Getränke im angemessenem Rahmen
12. Die Bühne bzw. der Platz für die Anlage darf die Mindestmaße:
- von 4 Meter Breite und 3 Meter Tiefe (12qm) beim Basis-Paket
- von 8 Meter Breite und 5 Meter Tiefe (40qm) beim Party-Paket
auf keinen Fall unterschreiten, und sollte schon aus optischen Gründen größer sein. Die Bühne bzw. der Platz für die Anlage muss so gesichert werden, dass die Gäste nur von vorne an die Anlage herankommen können. Tische, zum Abstellen von CD Koffern, den Mischpulten und der Technik, sind vom Veranstalter zu stellen.

13. Wenn keine Bühne vorhanden ist muss gewährleistet sein, dass die Anlage auf einem Ebenen, festen, trockenen, sauberen und vibrations sicheren Untergrund gestellt werden kann. Die unmittelbare Anfahrt zur Bühne zwecks Anlieferung ist sicherzustellen. Parkplätze für die Autos, Anhänger o.ä. zum Transport der Anlage sind zur Verfügung zu stellen.
14. Die Anlage ist bei Open-Air Veranstaltungen mindestens mit einem Pavillon von 3 x 3 Metern Größe zu überdachen, sofern keine überdachte Bühne oder anderweitige Unterstellmöglichkeit vorhanden ist.
15. Der Veranstalter hat für ausreichende Stromversorgung zu sorgen. Für das Basis-Paket werden zwei getrennt gesicherte 230V / 16 A Anschlüsse benötigt, für das Party Paket wird Kraftstrom benötigt. Die genauen Anschlussdaten des Party Paketes werden dem Veranstalter (Mieter) im Mietvertrag mitgeteilt. Der Stromanschluss muss sich in maximal 10 Meter Entfernung befinden.
16. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss der Veranstalter einen Sicherheitsdienst / entsprechende Betreuung stellen. Schäden an der Anlage, oder Verletzungen des DJs werden bei mangelnder Sicherheit dem Veranstalter angelastet, der für die Schäden aufkommen muss. Bei privaten Veranstaltungen haftet der Verursacher für Schäden an der Anlage, bzw. bei Verletzung des DJs.
17. Für mehrtägige Veranstaltungen muss die Anlage durch den Veranstalter versichert werden.
18. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss der Name „top|ten Discoteam“ in Presseartikeln und auf dem Plakat erscheinen. Logos, Presstexte etc. werden dem Veranstalter auf Wunsch gestellt.

IV. Aufträge aus dem Bereich Künstlerwelt

19. Der Künstler, Top-Ten Music & More und die Mitarbeiter von Top-Ten Music & More / des Künstlers haben freien Eintritt bzw. freie Kost und Getränke im angemessenem Rahmen.
20. Liegt eine Bühnenanweisung des Künstlers vor, so ist sie vom Veranstalter als Vertragsbestandteil anzusehen und umzusetzen.
21. Der Künstler ist in der Art und Weise der künstlerischen Darbietung frei.

II. Regelungen für Selbstabholer von Geräten aus den Bereichen „Attraktionswelt“ / „Discowelt“

1. Die Abhol- und Rückgabezeiten sind vorher zu vereinbaren. Im Regelfall ist die Mietsache am Veranstaltungstag morgens abzuholen und spätestens am anderen Tag bis morgens (08.00 Uhr) wieder abzugeben. Ausnahmen von dieser Regel werden bei der Abholung besprochen. Bei Lieferung durch uns werden die Liefer- und Abholzeiten ebenfalls vorher besprochen.
2. Der Mieter hat bei der Benutzung der Mietsachen aus dem Bereich „Attraktionswelt“ selbst dafür zu sorgen, dass diese bei Regen, bei Windböen und ab Windstärke 5 nicht mehr betrieben werden können. Bei aufblasbaren Geräten ist in einem solchen Falle sofort der Betrieb einzustellen und die Luft herauszulassen. Falls der Mieter gegen diese Vorgaben verstößt, haftet er in eigener Verantwortung. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Mietsachen aus dem Bereich „Discowelt“ sind ohne geeignetem Schutz im Freien nicht zu betreiben.
3. Der Mieter verpflichtet sich zum sachgerechten und sorgfältigen Umgang mit der Mietsache gemäß der mit den Geräten ausgehändigten Gebrauchsanweisung. Der Mieter hat für eine ausreichende Aufsicht bei der Benutzung der Geräte zu sorgen. Eine Haftpflichtversicherung ist bei großen Veranstaltungen empfehlenswert.
4. Der Vermieter übernimmt während der Vertragslaufzeit gegenüber aufsichtspflichtigen Personen keinerlei Aufsichtspflichten. Der Veranstalter ist, soweit er die Aufsicht nicht an andere Personen übertragen hat, aufsichtspflichtig.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Geräte zu reinigen und sorgfältig wieder zu verpacken, evtl. auch zu trocknen. Beschädigungen an Geräten sind sofort bei Feststellung dem Vermieter zu melden. Nicht zurückgebrachte Geräte oder deren Zubehör werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Mietgeräte und das gemietete Zubehör so aufbewahrt werden, dass sie vor dem Zugriff dritter

geschützt sind. Für etwaige Schäden die aufgrund mangelnder Lagerung und Beaufsichtigung entstehen ist der Mieter gegenüber dem Vermieter ersatzpflichtig.

7. Ist eine Rücknahme nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nur verspätet möglich, kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung zusätzlich entsprechenden Mietzins fordern. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere eines solchen von entgangenem Gewinn. Eventuelle notwendige Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten werden dem verursachendem Mieter auch nachträglich in Rechnung gestellt. Bei Selbstabholung trägt der Mieter das Transportrisiko und haftet in vollem Umfang für verspätete Rücklieferung.
8. Sofern der Verursacher eines Schadens nicht auffindig oder haftbar gemacht werden kann, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter. Dies gilt für alle Schäden an den Mietsachen und dem Zubehör der Mietsachen sowie für Personenschäden die durch unsachgemäßer Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder fehlender Aufsicht entstehen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzug des Mieters

9. Es gelten unsere Preislisten in der jeweils aktuellen Fassung die auf der Internetseite www.lippe-event.de abrufbar ist.
10. Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug bei Empfangnahme der Mietsache oder am Veranstaltungstag in bar oder bis 8 spätestens Tage nach dem ersten Veranstaltungstag per Überweisung an die:
Spar- und Darlehnskasse Augustdorf (BLZ 48062466) Konto: 62977302
11. Im Falle eines Verzuges des Bestellers mit seiner Zahlungspflicht steht dem Lieferer ein Anspruch Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins zu.
12. Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
13. Kosten, die durch nicht vereinbarte Hol- und Bringfahrten entstehen, werden mit 0,90 € pro gefahrenem Kilometer berechnet.
14. Bei Rücktritt vom Vertrag und bei Absage der geplanten Veranstaltung bis zum Tag vor der Veranstaltung ist der vereinbarte Mietzins in voller Höhe zu zahlen. Für Geräte aus dem Bereich „Attraktionswelt“ gilt: Bei wetterbedingtem totalen Nutzungsausfall (Bedingung: Das Gerät wurde nicht ausgepackt und aufgebaut) wird bei Wiederanmietung des selben Gerätes einmalig 50% des aktuellen Mietzinses berechnet. Das Wetterrisiko trägt in jedem Fall der Mieter.

VI. Fristen für Leistungen des Vermieters

15. Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Mieter zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
16. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, oder auf ähnliche Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
17. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer dem Vermieter etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
18. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht,

VII. Haftung – Schadensersatzansprüche

Der Vermieter weist darauf hin, dass beim Selbstaufbau und Selbstbetrieb der vermieteten Gegenstände die entsprechenden Aufstellhinweise zu beachten sind. Diese werden dem Mieter bei Abholung übergeben oder bei Lieferung beigelegt. Eine Haftung für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Aufstellhinweise resultieren ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit mit dem Vermieter auch die Aufstellung des Mietgegenstandes vereinbart ist und diese durch diesen durchgeführt wird, bzw. die Aufstellung durch eine Betreuungsperson des Mieters überwacht wird. Der Mieter hat bei Betrieb des Mietgegenstandes die vorgenommenen Sicherungen ständig zu prüfen und ggf. nachzubessern. Eine Haftung des Vermieters aufgrund mangelnder Kontrolle ist ausgeschlossen.

Im übrigen haftet der Vermieter wie folgt:

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters (im folgenden Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz vorliegt oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Mieter nach diesem Art. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) 479 Abs.1 (Rückgriffsansprüche) und 643a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
4. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen

VIII. Mängelanzeige

Der Mieter hat Mängel gegenüber dem Vermieters unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Mietgegenstandes schriftlich anzuzeigen.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Vermieters, Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.
20. Für die Rechtsbeziehungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht.

X. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.